

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Personalvermittlung

### 1. Leistungen des Personalvermittlers

- 1.1 Der Personalvermittler hat den Betrieb der gewerbsmäßigen Personalvermittlung gemäß §14 Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung (GewO) bei der zuständigen Behörde angezeigt und ist im Besitz einer Bescheinigung der Behörde über den Empfang der Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 GewO.
- 1.2 Der Personalvermittler wird für den Auftraggeber für die genannte Tätigkeit im Vermittlungsvertrag mit den dort genannten Qualifikationen suchen, eine Vorauswahl treffen, die Bewerbungsunterlagen geeigneter Bewerber aufbereiten und die Bewerber dem Auftraggeber vorstellen.
- 1.3 Nach Weisung des Auftraggebers wird der Personalvermittler Stellenanzeigen in lokalen sowie überregionalen Print- und allen anderen geeigneten Medien schalten. Der Personalvermittler entwirft in jenem Falle die Anzeigentexte und legt sie dem Auftraggeber zusammen mit dem Kostenvoranschlag für die Anzeigenschaltung zur Freigabe vor.

### 2. Vergütung

- 2.1 Der Auftragnehmer erhält eine einmalige Bearbeitungsgebühr. Sofern im Vertrag kein Betrag eingesetzt ist, so gelten hiermit EUR 125,00 als vereinbart. Die Bearbeitungsgebühr ist bei Abschluss des Vermittlungsvertrages fällig. Sie wird im Falle einer erfolgreichen Personalvermittlung auf das Vermittlungshonorar gemäß Nr. 2.3.angerechnet.
- 2.2 Die Kosten für die Anzeigenschaltung in Zeitungen sind dem Personalvermittler auf Nachweis zu erstatten.
- 2.3 Schließt der Auftraggeber mit einem vom Personalvermittler vorgestellten Bewerber einen Arbeitsvertrag, so erhält der Personalvermittler ein Vermittlungshonorar in Höhe von 25% der zwischen Auftraggeber und Bewerber vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Jahresbruttovergütung umfasst alle Zahlungen einschließlich der Zahlungen von Gratifikationen, Urlaubsgeld, Boni etc., die der Bewerber innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhält.
- 2.4 Kosten, die den Bewerbern im Zusammenhang mit den stattfindenden Einstellungsgesprächen entstehen, sind vom Auftraggeber auf Verlangen des Bewerbers ihm direkt zu erstatten.

### 3. Kündigung

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 1 Woche gekündigt werden. Die bis zum

Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind vom Auftraggeber ohne Abzug zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Stellenanzeigen, die zum Zeitpunkt der Beendigung bereits in Auftrag gegeben, aber noch nicht veröffentlicht worden sind. Kommt ein Vertrag zwischen dem Auftraggeber und einem vom Personaldienstleister vorgestellten Bewerber nach Kündigung zustande, bleibt der Anspruch des Personalvermittlers auf das Vermittlungshonorar unberührt.

### 4. Vertragsabschluss mit Bewerbern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Abschluss mit einem von dem Personalvermittler vorgeschlagenen Bewerber innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluss dem Personalvermittler mitzuteilen. Wird der Anstellungsvertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so bleibt der Honoraranspruch des Personalvermittlers unberührt. Die Informationspflicht besteht auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis innerhalb von zwölf Monaten nach der Erstvermittlung zustande kommt.

### 5. Vertraulichkeit/Unterlagen

Die Vertragsparteien sind verpflichtet, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, stillschweigen zu bewahren und sie nicht ohne entsprechende Erlaubnis an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Personalvermittlungsauftrags fort.

Der Auftraggeber hat die von dem Personalvermittler übergebenen Unterlagen auf Verlangen herauszugeben. Dies gilt nicht für die weiter gegebenen Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Anstellungsvertrag geschlossen hat.

### 6. Vorbewerbung

Hat sich ein durch den Personalvermittler vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Personalvermittler hierüber unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen zu unterrichten. In diesem Fall wird der Personalvermittler keine weiteren Leistungen bzgl. dieses Bewerbers erbringen, es sei denn, dies ist der ausdrückliche Wunsch des Auftraggebers. Kommt es in einem solchen Fall zum Abschluss eines Anstellungsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem Bewerber, so ist der

Personalvermittler berechtigt, das Vermittlungshonorar ohne weitere Abzüge in Rechnung zu stellen.

11.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beauftragten Niederlassung des Personalvermittlers.

## **7. Gewährleistung**

Die von dem Personalvermittler gemachten Angaben beruhen auf Auskünften und Informationen durch die Bewerber selbst bzw. durch einen Dritten. Eine Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben kann der Personalvermittler daher nicht übernehmen. Ebenso wenig wird eine Gewährleistung dafür übernommen, dass der Bewerber nicht anderweitig vermittelt wird.

## **8. Zahlung/Verzug**

- 8.1 Das Vermittlungshonorar, sowie alle sonstigen Rechnungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Das Vermittlungshonorar ist auch dann fällig, wenn der Anstellungsvertrag mit einem vorgeschlagenen Bewerber bis zu 6 Monate nach Vorlage der Vorschlagsliste abgeschlossen wird. Sämtliche Honorarsätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 8.2 Gegen Ansprüche des Personalvermittlers kann der Auftraggeber nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 8.3 Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, kann der Personalvermittler Verzugszinsen i.H.v. 5% über dem Basiszins verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber nachweist, dass dem Personalvermittler kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Der Personalvermittler behält sich vor, die Ersetzung eines höheren Verzugs Schadens auf Nachweis zu fordern.

## **9. Abwerbung**

Dem Personalvermittler ist es nicht gestattet, Abwerbungen beim Auftraggeber vorzunehmen.

## **10. Datenschutzgrundverordnung**

Der Personalvermittler führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) durch. Dem Auftraggeber steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 2, 3, 4 DSGVO gegen die Verwendung personenbezogener Daten für diese Zwecke zu.

## **11. Sonstiges**

- 11.1 Alle Vereinbarungen zwischen den Parteien sind schriftlich im Vertrag niederzulegen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.